

### Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Organisation
- III. Finanzierung
- IV. Aufnahme
- V. Die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen
- VI. Austritt
- VII. Todesfall
- VIII. Hotellerie- sowie Pflege- und Betreuungstaxen
- IX. Rechtsschutz
- X. Schlussbestimmungen

### Vorbemerkung

Die überwiegende Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner sind weiblichen Geschlechts, deshalb wird zum flüssigen Lesen die weibliche Form angewandt.

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1* Trägerin des Zentrums ist die Stiftung Pflegezentrum Brunnmatt. Die Stiftung wurde im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erstellt. *Trägerschaft*
- Art. 2* Das Pflegezentrum Brunnmatt betreibt nach wirtschaftlichen Grundsätzen ein Pflegezentrum. Die Institution wird politisch und konfessionell neutral geführt. *Zweck*
- Sie bietet betagten, pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen ein familiäres Zuhause, in welchem die Würde und Persönlichkeit aller geachtet wird.
- Art. 3* Aufnahme finden in der Regel betagte, pflege- und betreuungsbedürftige Personen, bei denen andere Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. *Aufnahme*

## II. Organisation

- |               |  |                                      |
|---------------|--|--------------------------------------|
| <i>Art. 4</i> | Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.  | <i>Stiftungsrat</i>                  |
|               | Die Befugnisse des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement unter Art. 4 beschrieben.   | <i>Aufgaben des Stiftungsrates</i>   |
| <i>Art. 5</i> | Der Stiftungsrat wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle.  | <i>Revisionsstelle</i>               |
|               | Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Pflegezentrums.   |                                      |
| <i>Art. 6</i> | Die operative Leitung des Pflegezentrums obliegt dem/der Geschäftsführer/in.   | <i>Geschäftsleitung</i>              |
|               | Die Aufgaben des/r Geschäftsführer/in sind im Organisationsreglement unter Art. 8 beschrieben.   | <i>Aufgaben der Geschäftsleitung</i> |
| <i>Art. 7</i> | Das Pflegezentrum wird nach den Qualitätsstandards und der -kontrolle des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und CURAVIVA Baselland geführt und gelebt. | <i>Qualität</i>                      |

## III. Finanzierung

- |                 |   |                     |
|-----------------|---|---------------------|
| <i>Art. 8.1</i> | Die Finanzierung der Institution erfolgt durch:   | <i>Finanzierung</i> |
|                 | a) Hotellerie-, Pflege- und Betreuungstaxen   |                     |
|                 | b) Beiträge der Krankenversicherer und der Gemeinden an die Pfl egetaxen  |                     |
|                 | c) Miet- und Kapitalerträge   |                     |
|                 | d) Beiträge (Spenden, Legate, Vergabungen usw.)   |                     |
|                 | e) Zweckgebundene Beiträge und Subventionen des Kantons   |                     |
| <i>Art. 8.2</i> | Beiträge aller Art werden in der Regel schriftlich verdankt.<br>Bei Beiträgen, über deren Verwendung die Spenderin nichts bestimmt hat, kommen direkt oder indirekt immer allen Bewohnerinnen zugute. | <i>Beiträge</i>     |

#### IV. Aufnahme

- |                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| <i>Art. 9.1</i> | Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form (Anmeldeformular) und einem vorausgehenden Gespräch mit der Bewohnerin, deren Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreterin.<br><br>Über die Aufnahme entscheidet der/die Geschäftsführer/in.                           | <i>Anmeldung</i><br><br><i>Aufnahme-Entscheidung</i> |
| <i>Art. 9.2</i> | Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einganges der Anmeldung.  | <i>Warteliste</i>                                    |
| <i>Art. 9.3</i> | Das Pflegezentrum Brunnmatt schliesst mit der Bewohnerin oder deren gesetzlichen Vertreterin einen schriftlichen Vertrag ab, in dem hauptsächlich die administrativen Interessen geregelt werden.<br><br>Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Pflegedienstleitung. | <i>Vertrag</i>                                       |

#### V. Die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| <i>Art. 10.1</i> | Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Das Pflegezentrum übernimmt die ärztlich angeordneten Verordnungen.<br><br>Alle Mitarbeitenden im Heim sind an die Schweigepflicht gebunden.  | <i>Freie Arztwahl</i>                     |
| <i>Art. 10.2</i> | Die Bewohnerin kann jederzeit Einsicht nehmen in ihre persönlichen Akten.<br><br>In folgenden Fällen sind Drittpersonen zur Einsichtnahme berechtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Anwesenheit der Bewohnerin</li> <li>▪ mit schriftlicher Vollmacht der Bewohnerin</li> <li>▪ der gesetzliche Beistand</li> </ul> Ansonsten haben keine Fremdpersonen Einblick in die persönlichen Daten (Datenschutz). | <i>Einsichtnahme in persönliche Akten</i> |
| <i>Art. 10.3</i> | Alle Bewohnerinnen haben ein Mitspracherecht. Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden jederzeit vom Leitungsteam entgegengenommen. Ein Bewohnerforum wird in regelmässigen Abständen durchgeführt.  | <i>Mitsprache</i>                         |
| <i>Art. 10.4</i> | Das Pflegezentrum Brunnmatt verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheiten der urteilsunfähigen Bewohnerin nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als  | <i>Freiheitsbeschränkende Massnahmen</i>  |

ungenügend erscheinen und diese Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben der Bewohnerin oder von Dritten abzuwenden oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder von Dritten zu wahren. Vor Einschränkung der Bewegungsfreiheit werden wir die Bewohnerin und deren Angehörige sowie eine allfällige gesetzliche Vertretung informieren und die vorgesehenen Massnahmen erklären. Sollte eine vorgängige Information aus wichtigen Gründen – wie namentlich zeitlicher Dringlichkeit – nicht möglich sein, erfolgt die Information sobald es die Umstände zulassen. Die Art und Weise, Dauer und Intensität der freiheitsbeschränkenden Massnahmen werden protokolliert, regelmässig evaluiert und sobald der Bedarf nicht mehr besteht, angepasst oder aufgehoben.

- |           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| Art. 10.5 | <p>Institutionen, welche Beihilfe zur Selbsttötung anbieten, sind grundsätzlich in unserem Pflegezentrum <b>nicht erwünscht</b>. Die autonome Entscheidung der Bewohnerin wird akzeptiert, wenn Mitarbeitende absolut nichts mit der Selbsttötung zu tun haben.</p> <p>Bewohnerinnen, die den Wunsch nach Suizidhilfe haben, müssen sich an ihre Familie, ihren Hausarzt oder eine externe Stelle wenden. Planung und Vorbereitung im Sinne von Suizidhilfe müssen der Geschäftsleitung frühzeitig bekannt gemacht werden.</p> | <i>Beihilfe zur Selbsttötung</i> |
| Art. 10.6 | <p>Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgern der örtlichen Kirchgemeinden anvertraut. Die Bewohnerinnen können jedoch auch einen Seelsorger nach eigener Wahl beiziehen.</p> <p>Der konfessionelle Friede darf nicht gestört werden.</p>   | <i>Religiöse Betreuung</i>       |
| Art. 10.7 | <p>Angehörige, Freunde und Bekannte sind jederzeit im Pflegezentrum willkommen. Es sind keine Besuchszeiten angesetzt.</p>   | <i>Besuchsrecht</i>              |
| Art. 10.8 | <p>Von den Bewohnerinnen werden gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sowie Einordnung in den Betrieb und die Gemeinschaft des Pflegezentrums erwartet.</p>  | <i>Integration</i>               |
| Art. 10.9 | <p>Für alle Bewohnerinnen wurde eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung abgeschlossen. Der Beitritt zu dieser ist für alle Bewohnerinnen obligatorisch. Die Hausratversicherung deckt die mitgebrachte Zimmereinrichtung und persönlichen Gegenstände im Rahmen eines normalen</p>   | <i>Versicherung</i>              |

Bedarfs. Massgebend sind die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen und/oder Besonderen Versicherungsbedingungen. Ein erweiterter umfassender Versicherungsschutz ist Sache der Bewohnerinnen bzw. deren Angehörigen oder Beistände.

Die bestehende Krankenkasse oder Krankenversicherung muss in jedem Fall weitergeführt werden.

- Art. 10.10* Beim Eintritt ist die erforderliche Ausstattung an Leibwäsche, Kleidern, Toilettenwäsche mitzubringen. Die Wäsche wird durch die Lingerie gekennzeichnet und der Aufwand beim Eintritt mittels einer Pauschale der Bewohnerin in Rechnung gestellt. *Kleider und Wäsche*

Die Wäsche der Bewohnerinnen wird grösstenteils in der Lingerie des Pflegezentrums gewaschen. Schäden und Verluste welche durch das Pflegezentrum Brunnmatt verursacht wurden, werden zum Zeitwert rückvergütet. Die Wäsche muss jedoch in der Maschine mit normalem Waschgang waschbar sein, ansonsten wird die Haftung abgelehnt.

- Art. 10.11* Soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben, können die Zimmer mit persönlichen Möbelstücken und Bildern ausgestattet werden. Der nötige Platz zur optimalen Erfüllung der Pflegeleistung muss allerdings immer vorhanden sein. *Persönliche Möblierung*

Ein Pflegebett mit Nachttisch ist in jedem Zimmer vorhanden.

Auf Wunsch kann ein Zimmer- und Haustürschlüssel abgegeben werden. Bei Verlust werden die Kosten der Bewohnerin in Rechnung gestellt.

- Art. 10.12* Haustiere in Käfighaltung sind nach Absprache mit dem Leitungsteam erlaubt, sofern die Tiere von der Bewohnerin selbstständig versorgt werden. *Haustiere*

- Art. 10.13* Für die Aufbewahrung von Geldbeträgen und Wertgegenständen in den Zimmern wird jede Haftung im Sinne von Art. 488, Abs. 1 des OR abgelehnt. *Geld und Wertgegenstände*

Für den Verlust oder Defekt von Sehhilfen, Prothesen aller Art sowie für Hörgeräte usw. kann keine Haftung übernommen werden. Ebenfalls wird die Haftung für persönliches Mobiliar abgelehnt. *Hilfsmittel*

**VI. Austritt**

- Art. 11.1* Für die hausinternen Mehraufwendungen werden bei jedem Austritt verschiedene Pauschalen für die internen Aufwendungen und die Reinigung gemäss Tarifordnung erhoben. *Austritts-pauschalen*
- Art. 11.2* Auf den Zeitpunkt des Austritts sind die persönlichen Möbel und Effekten aus dem Pflegezentrum durch die Bewohnerin oder ihre Angehörigen zu entfernen. Sie haftet auch für ausserordentliche Abnützungen oder verursachte Schäden gegenüber dem Pflegezentrum oder Dritten. Für allenfalls entstandene Kosten hat die Bewohnerin aufzukommen. *Zimmerräumen*

**VII. Todesfall**

- Art. 12.1* Für die hausinternen Mehraufwendungen werden bei jedem Todesfall verschiedene Pauschalen für die internen Aufwendungen und die Reinigung gemäss Tarifordnung erhoben. *Todesfall-pauschalen*
- Art. 12.2* Werden die persönlichen Effekten und das Mobiliar der Verstorbenen nicht innerhalb der 7-tägigen Frist abgeholt, kann der/die Geschäftsführer/in das Zimmer räumen lassen. Er/sie verfügt nach freiem Ermessen über die Einlagerung der Gegenstände. Die dadurch entstehenden Kosten werden weiterverrechnet. *Räumung des Zimmers*
- Art. 12.3* Beim Hinschied einer Bewohnerin im Pflegezentrum gilt folgende Regelung:  
Organisation und Durchführung des Begräbnisses fallen in den Verantwortungsbereich der Angehörigen oder bei deren Fehlen der zuständigen Behörde. Ebenso die Information an alle Ämter sowie Kirche, Hausarzt, etc. Notfalls trifft die Verwaltung stellvertretend die nötigen Anordnungen. *Organisation des Begräbnisses*

**VIII. Hotellerie- sowie Pflege- und Betreuungstaxen**

- Art. 13.1* Die Taxen werden vom Stiftungsrat auf Antrag des/der Geschäftsführers/in im Zusatzblatt Tarifordnung festgelegt. Sie werden so angesetzt, dass der Zentrumsbetrieb selbst tragend geführt werden kann. *Festlegung der Taxen*
- Art. 13.2* Im Pensionsvertrag sind die Hotellerie-, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie alle weiteren Vertragspunkte festgehalten. *Hotellerie-, Pflege- und*

*Betreuungs-leis-  
tungen*

### IX. Rechtsschutz

- Art. 14.1* Klagen über Mitbewohnerinnen und Mitarbeitende sind dem/der Geschäftsführer/in vorzubringen.  
Klagen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Mitarbeitenden gegen den/die Geschäftsführer/in können dem Präsidenten des Stiftungsrats vorgebracht werden.
- Art. 14.2* Gegen Entscheide des/der Geschäftsführers/in kann innert 14 Tagen beim Stiftungsrat Rekurs erhoben werden.

*Klagen*

*Beschwerden*

*Rekurs*

### X. Schlussbestimmungen

- Art 15.1* Dieses Reglement ist ein integrierender Bestandteil des mit den Bewohnerinnen, deren Angehörigen oder Vertreter abgeschlossenen Vertrages. Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden.
- Art. 15.2* Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Zentrumsreglement vom 1. Dezember 2020. Es findet ab dem Datum seines Inkrafttretens auch auf die bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung.

Liestal, 17. Oktober 2023

Für den Stiftungsrat:



Alfred Guggenbühl  
Präsident des  
Stiftungsrates



René Steinle  
Vizepräsident des  
Stiftungsrates